

Für den Monat Juni eröffnen wir ein besonderes Abonnement zu dem Preise von 75 Pf.

Bestellungen werden bei allen Reichs-Postanstalten, in Halle in der Expedition und von unseren Voten angenommen.

Telegramme.

Berlin, 29. Mai. Sr. Maj. Schiff "Aulse", 8 Geschütze, Kommandant Korvetten-Kapitän Stempel, ist am 24. Mai c. in Arendal eingetroffen.

Sr. Maj. Schiff "Nymphe", 9 Geschütze, Kommandant Kapitän zur See Schröder, ist am 9. Mai c. in Norfolk eingetroffen.

Kiel, 29. Mai. Die deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger beschloß in ihrer heutigen Generalversammlung einstimmig, Se. Königl. Hoheit den Prinzen Heinrich zu bitten, das Ehrenpräsidium zu übernehmen.

Kassel, 28. Mai. Nach dem jetzt festgestellten amtlichen Wahlergebnis erhielten bei der Reichstagswahl in dem Wahlkreise Hünfelden-Fulda-Schwarzburg-Senator Schäfer 4044, Lehrer Vierermann 3098 und Ritterzinsbesitzer von der Walsburg 2451 Stimmen, mithin engere Wahl zwischen Schäfer und Vierermann.

Petersburg, 29. Mai. Der "Agence Russe" zufolge würde die in dem jüngsten Circulare des Ministers des Innern, Grafen Ignatjew, angeordnete Maßnahme einer zweckmäßigeren Vertheilung der Steuern unerschütterlich in Angriff genommen werden.

Nach einer Meldung der "Agence Russe" wird, nachdem die Ratifikation des russisch-chinesischen Vertrages vollzogen worden ist, der Admiral Jessowski mit der Flotte die chinesischen Gewässer verlassen.

Gabor, 28. Mai. In der Rede, welche Gambetta heute Abend auf dem Banquet hielt, protestirte derselbe zunächst gegen die Versuche, welche man macht, um zwischen ihm und dem Präsidenten Gröby einen Antagonismus herzustellen.

Bei, 28. Mai. Das Unterhaus hat den Gesetzentwurf betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zu Deutschland in der General- und Spezialdebatte angenommen.

Petersburg, 28. Mai. Der Gehilfe des Reichsambassadors, Geheimrath Mikolajew, ist zum Adjunkten des Finanzministers ernannt worden.

London, 28. Mai. In Mittelthron in Irland kam es gestern gelegentlich dreier Emigrationen, die mit Hilfe von 250 Polizeibeamten und einer Dragonerabtheilung vorgenommen wurden, zu einem ersten Zusammenstoß zwischen der Bevölkerung und der Truppenmacht und Polizei.

Wien, 28. Mai. Das neue Kabinet ist nunmehr konstituit und wie folgt zusammengesetzt: Depretis Präsident und Innerer, Mancini Auswärtiges, Zanardelli Justiz, Magliani Finanzen, Baccarini Arbeiter, Baccelli Unterricht, Bertolotti Krieg, Acton Marine.

Gegen die "Norma" ist wegen eines von derselben gebrauchten Artikels über das russische Manöver, der gegen das strenge autokratische Regiment in Rußland gerichtet ist, die gerichtliche Verfolgung eingeleitet worden.

— Gegen die "Norma" ist wegen eines von derselben gebrauchten Artikels über das russische Manöver, der gegen das strenge autokratische Regiment in Rußland gerichtet ist, die gerichtliche Verfolgung eingeleitet worden.

canos zum Kriegsminister hat aus dem Grunde nicht stattgefunden, weil eine Einigung über das Kriegsbudget nicht erfolgen konnte.

Athen, 28. Mai. Die griechische Regierung hat die Annahme der türkisch-griechischen Konvention erklärt und drei militärische Deputierte für die Delimitations-Kommission ernannt.

Politisches Tagesbild.

(Siehe auch vorhergehende Telegramme.)

Berlin, 29. Mai. Die Petitionskommission hat bezüglich der langen Reihe von Petitionen von Cigarrenfabrikanten, -Händlern, Handelsfirmen gegen die missbräuchliche Geschäftsabgrenzung der Straßburger Manufaktur folgende Anträge an das Plenum beschlossen: 1) die Petitionen, so weit sie dahin gerichtet sind, der missbräuchlichen Geschäftsabgrenzung der Straßburger Tabakmanufaktur entgegenzuwirken, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, 2) über den Antrag auf Aufhebung der gedachten Manufaktur als Staatsanstalt zur Tagesordnung überzugehen.

München, 27. Mai. Der Beschluß des Reichstags in Betreff der Gerichtskosten hat daher und in Bayern überhaupt beim Publikum den besten Eindruck gemacht, zumal die Unzufriedenheit mit dem bestehenden Gerichtskostenregime nirgends eine größere sein kann.

Berlin, 28. Mai. Der Reichstag setzte heute die zweite Beratung des Stempelsteuergesetzes fort, für Schlussnoten, Schlutzettel c. wurde die Stempelabgabe auf 10 s, für Zeitungshefte auf ein Pfennig pro Mille festgesetzt.

Aus Süd- und Afrika. Die Friedensverhandlungen haben keinen sonderlichen Fortschritt. Die königlichen Kommissarien haben erklärt, daß, bevor nicht die in Botshoffroon genannten Kanonen ausgeliefert seien, sie nicht nach Pretoria gehen würden.

Die Erbitterung zwischen Engländern und Afrikaändern wächst von Tage zu Tage. Letztere wollen den Engländern gern gönnen, in Fremdenhütten mitten unter ihnen zu wohnen, wenn sie ihnen nur freie Hand lassen wollen in der Behandlung der Farbtigen.

— Uns hat nun geleert, daß England nicht allmächtig ist, Gott allein ist allmächtig; daß bischen Respekt, das uns

bislang vor die englische Kanon gehabt hat, ist ganz weg. Und England hat sich Respekt krieg vor uns Afrikaändern, daß er wohl wird aufpaß, und nicht so leicht mit uns Krieg mach n. Den nich, daß ein engelse Solba die Ehr gehabt hat, sein Fuß auf Transvaal-Boden zu setzen n. Die, was in Transvaal war, muß nur stil sitz in die Jorte, wie die Müns in die Jal. Und die auszog, sie zu befrei, hat eins über das andere Kloppe getrei auf ihre einen (Natal) Boden. Der Freistaat wird nu auch froh sein, in England wird zuerst seine Klauen von Transvaal weg halten, daß uns Afrikaanders Zeit frei, uns ein bischen zu versärken und recht zu rüden. Die trogliche England wird wohl gezwung, an die Duhren ihr Land zu ge, nachdem eine Hand voll Duhren sie wiederholt verhaun hab. Uns muß unsre Pflicht thun als Afrikaänder. Unsre Transvaalche Bruders hat nett so gut für unsre Wohl geteet, als vor ihn selbst. Kolonie und Freistaat und Natal muß zusammen span. Die Transvaalrepublik soll sein Slav blei von England n."

Kirchliche Anzeigen.

Getrante.

Ulrichsparochie: Den 21. Mai der Schlosser Seeliger mit 3. E. A. Hippold. — Der Maurer Enders in Giebichenstein mit 3. H. Richter.

Moritzparochie: Den 22. Mai der Former Gehardt mit 1. W. Weidardt.

Memmert: Den 22. Mai der Cigarrenmacher Ehrhardt mit 1. K. Kreuz.

Katholische Kirche: Den 22. Mai der Arbeiter Dolcius mit Rosalie Kurka.

Zu n. V. Frauen: Den 12. October 1880 dem Handarbeiter Thon ein S., Max Theodor. — Den 20. Januar 1881 dem Strumpfwärter-Fabrikant Schlichter ein S., Franz Albert. — Den 28. Februar dem Restaurateur Blod ein S., Albert Friedrich Wilhelm. — Den 10. März dem Schmied Kranz ein S., Karl Friedrich Paul. — Den 20. dem Handarbeiter Winkler ein S., Carl Ernst. — Den 18. April dem Regierungs-Baumeister Witta ein S., Theodor Curt Johannes.

Ulrichsparochie: Den 8. Januar 1881 dem Birnenbrenner Kumpfmann eine T., Anna Marie. — Den 12. Februar dem Goldarbeiter Hempel eine T., Elisabeth Emma. — Den 26. dem Postsekretär Berg ein S., Johannes. — Den 12. März dem Kaufmann Zimmermann eine T., Martha Helene. — Den 18. dem Dreher Käse ein S., Christian Wilhelm Hermann. — Den 25. dem Hofmeister Gehardt ein S., August Paul. — Den 27. dem Banquier Sedner ein S., Emil Oskar. — Den 6. April dem Premier-Adjutanten v. Wegeler ein S., Curt Ernst Hans.

Moritzparochie: Den 18. September 1880 dem Kaufmann Strunz eine T., Marie Auguste Elisabeth. — Den 15. Dezember dem Hallorner Bandenmann ein S., Richard Hugo Max. — Den 14. März 1881 dem Glasermeister Walthar eine T., Anna Martha. — Den 22. April dem Bademeister Bräse eine T., Frieda Johanne. — Den 11. Mai ein unehel. S., Paul Richard. — Ein unehel. S., Richard Max. — Den 13. ein unehel. S., Gustav Adolph. — Den 14. ein unehel. S., Theodor.

Domkirche: Den 19. Februar dem Maurer Klepzig eine T., Anna Sophie Emilie.

Memmert: Den 7. August 1880 dem Stubenmaler Eulenberg ein S., Max Hermann Paul. — Den 9. Dezember dem Tischlermeister Michel eine T., Marie Anna. — Den 26. dem Lokomotivführer Vorweg eine T., Marie Elfrida. — Den 2. März 1881 dem Arbeiter Weinhardt eine T., Bertha Minna. — Den 10. dem Kupferer Gerte ein S., Friedrich Karl. — Den 11. dem Cigarrenmacher Ehrhardt eine T., Anna Sophie Theresie. — Den 16. dem Schriftfeger Schoedon ein S., Erich Richard. — Den 17. ein unehel. T., Ernestine Anna. — Den 30. dem Maurer Kuhnert eine T., Klara Marie Barbara. — Den 2. April dem Arbeiter Höllner eine T., Ernestine Wilhelmine Emma. — Den 23. August dem Former Dedert ein S., Friedrich Wilhelm Max. — Den 12. October dem Fabrikarbeiter Hüttich eine T., Selma Minna Emmy.

Glauchau: Den 23. Dezember 1879 dem Steinbauer Weise ein S., Paul Alfred Richard. — Den 20. September 1880 dem Maurer Zimmermann ein S., August Friedrich. — Den 23. Januar 1881 dem Kesselschmied Helmberger ein S., Friedrich Karl Robert. — Den 4. Februar dem Schlosser Helmreich ein S., Ferdinand Alfred Curt. — Den 10. ein unehel. S., Friedrich Emil. — Den 14. dem Fabrikarbeiter Reinhardt ein S., Paul. — Den 2. März dem Schriftfeger Lühner eine T., Louise Frieda. — Den 28. dem Handarbeiter Jilling eine T., Martha Margarethe. — Den 1. April dem Steinbauer Wölsche ein S., Max Alwin. — Den 16. dem Handarbeiter Dumbt ein S., Max.

Katholische Kirche: Den 14. Februar dem Arbeiter Helm ein S., Max August. — Den 2. Mai dem Amtsgerichtsdiener Köhner eine T., Marie Louise Margaretha. — Dem Lokomotivführer Kraft ein S., Anton Josef. — Dem Maurer Meyberg ein S., August Wilh. Friedrich.

Probinz und Nachbarstaaten.

— In Wersburg sind jetzt die Gewinne der Thüringer Pferdeotterie ausgestellt und werden dieselben als recht hübsch und ausgewählt geschilbert.

Wittfeld. Der vom hiesigen landwirthschaftlichen Vereine hierher gerufene Fischotternjäger Schmidt aus Westfalen hat im Kobersbüschen und den dazu gehörigen Büchen eine große Anzahl Fischottern bereits erlegt. Dem Benehmen nach wird er von hier aus in die Kreise Torgau und Liebenwerda gehen und die interessante Jagd dort fortsetzen. (Wittener Kreisbl.)

Aus Halle und Umgegend.

— Sr. Excellenz der Herr Staatssekretär des Reichs-Postamts Dr. Stephan besuchte gestern Nachmittag die Ausstellung und soll sich dem Vernehmen nach sehr günstig über dieselbe (gesehen wieder stark besuch) ausgesprochen haben.

— In dem kleinen Saale des Neumarkt-Schützenhauses hielt gestern der Sächsisch-Thüringische Bezirksverein des deutschen Fleischer-Verbandes seinen fünftägigen Bezirksstag ab. Es waren etwa hundert und fünfzig Personen aus allen Theilen des Königreichs und der Provinz Sachsen, sowie den thüringischen Ländern anwesend. Nachdem Herr Wichmüller die Säfte willkommen geheißen und der Vorsitzende des Bezirksvereins, Herr Fleischermeister Lane aus Leipzig für den freundlichen Empfang gedankt hatte, wurde in die Tagesordnung eingetreten. Dieselbe setzte sich aus folgenden 6 Punkten zusammen:

- 1) Einleitung und Vorstandsbericht.
- 2) Die Erbauung von Central-Schlachthäusern.
- 3) Schweine-Versicherung auf Gegenseitigkeit bei Trichinose.
- 4) Gesellen-, Lehrlings- und Herbergswesen.
- 5) Die Tagesordnung des Stuttgarter Fleischer-Kongresses.
- 6) Etwasige Anträge.

Punkt 1 wurde von dem Vorsitzenden, Herrn Lane, welcher, beiläufig bemerkt, die ganzen, etwa dreieinhalb Stunden währenden Debatten mit seltenem Geschick und eingedenkster Sachkenntnis leitete, erledigt. Er betonte wiederholt den Segen der gemeinsamen Arbeit und die Wichtigkeit der Zusammenkünfte im Bezirksverein. Während der geäußerte deutsche Fleischerverband die allgemeinen Interessen des Handwerks zu erwägen hat, ist es speziell Sache der Bezirksvereine, den lokalen Interessen der einzelnen Landesheile nahe zu treten, insbesondere jetzt, wo die Regierungen dem Handwerksstande größere Beachtung als bisher schenken. Der sächsisch-thüringische Bezirksverein zählt nahe an 1000 Mitglieder und sind in der letzten Zeit denselben gegen 200 Personen zugetreten. (Zunimmungen aus der Nähe von Leipzig, aus dem Voigtlande, aus Wernigerode u.) Um das Eintrittsgeld zu den Bezirksversammlungen herabsetzen zu können, sollen regelmäßige Mitgliedsbeiträge erhoben werden u. s. w. Hierauf erließ Herr Wichmüller im aus Chemnitz das Wort zu Punkt 2: Erbauung von Central-Schlachthäusern. Wie vorausgesehen war, wurde diesem Thema eine große Beachtung seitens der Anwesenden zu Theil. Herr J. theilte die Art mit, wie man in Chemnitz die bezogene Angelegenheit zur Erledigung gebracht hat. Nachdem die Stadt im Jahre 1870 einen Bauplan für den Central-Schlacht- und Viehhof erworben hatte, wollte diese anfangs den Bau selbst in die Hand nehmen, hat aber jetzt davon Abstand genommen und nach langen Verhandlungen nun der dortigen Fleischerinnung überlassen, den Bau selbstständig auszuführen und sich bereit erklärt, hierzu Gelder aus der Sparkasse teilweise herzugeben. Es liegt in der höchsten Interesse der Innung, so rationell wie möglich und billig zu bauen, ebenso die Verwaltung nicht mit zu großen Kosten einzurichten. Wie liegt sich die selbstständige Leitung eines Schlachthauses seitens der Innungen bewährt hat, zeigt Dresden. Hier kostet das Schlachten eines Kindes 1 M 50 $\frac{1}{2}$, in München (städtische Verwaltung) 2 M, in Braunschweig (ebenfalls städtisch) gar 4 M 80 $\frac{1}{2}$. Dafür besoldet die Dresdener Innung denn aber auch nur 20 Beamte, während die städtische Verwaltung zu München deren 81 unterhalten muß. Die angestellten Beamten müssen selbst lauter Männer sein, die außer theoretischer Bildung vor allem praktische Erfahrung haben. Der Schlachtwagen muß eingeführt und alles von auswärts eingeführte Fleisch unter Kontrolle gestellt werden, damit nicht etwa solches von kranken, auf dem Dorfe rasch abgeschlachteten Thieren eingeschmuggelt und der Auf des Gewerkes geschädigt wird. Herr Wichmüller schloß sich dem Redner und dessen Meinungsäußerungen an und sprach hierauf zu der Versammlung von den hiesigen Verhältnissen, was hierorts in der Schlachthausfrage bis jetzt geschehen sei und geschehen müsse. Die Anwesenden folgten diesem Auseinanderlegungen mit höchstem Interesse. Von einem Herrn aus Erfurt wurde dann der städtischen Verwaltung eines Schlachthauses das Wort geredet und der Billigkeit derjenigen von Erfurt lob gepöhl. Nur fünf Personen sind dort mit dem Aufsichtswesen, Kassengeschäften, Verwiegen u. c. betraut. Schließlich kommt Redner demnach zu dem Schluß, daß ein von der Innung selbst gebautes und von derselben verwaltetes Schlachthaus doch wohl im Ganzen vorzuziehen sei. Herr Idelheim-Chemnitz vertheidigt hierauf seinen in dieser Frage eingenommenen Standpunkt und hebt hervor, daß die behördliche Verwaltung eines Schlachthauses die Freiheit der Bewegung aller Interessenten komme und plaidirt für Einrichten von Innungen, von denen diese Angelegenheit selbstständig zum Austrag gebracht werden müsse. Von verschiedener Seite wurde noch das Für und Wider beregter Frage beleuchtet, und sprach unter andern der Obermeister aus Leipzig für die Zusammengehörigkeit eines Schlachthauses und Viehhofes. Dem wurde in Bezug auf hiesige Verhältnisse entgegengehalten, daß hierorts vorerst nur der Bau eines Schlachthauses nötig sei, sich aber empfehle, beim Anlaufe eines Viehhofes, den etwa fünfzig notwendig werden von einem Viehhofes zu berücksichtigen u. c. Schließlich gab der Herr Vorsitzende ein Resumé der ganzen Debatte und erwähnte, wie das Grundmotiv zum Bau von Schlachthäusern, die obligatorische Fleischschau sei.

Zu Punkt 3: Versicherung auf Gegenseitigkeit bei Trichinose erließ Herr Schütze aus Nordhausen das Wort. Die bestehenden Versicherungsgesellschaften sind zu theuer; deshalb muß allerorten die gegenseitige Versicherung eingeführt werden. Da die Trichinose nur äußerst selten vorkommt, so stellt sich der Versicherungspreis eines einzigen Schweines auf nur einen Pfennigdarüber. Von den in dem Jahre 1879 bis 1880 zu Gotha geschlachteten 14000 Schweinen waren beispielsweise nur 3 Stück trichinös und

kamen überhaupt in genannter Stadt bei den seit 15 Jahren geschlachteten Schweinen nur 18 Fälle von Trichinose vor. Außerdem empfiehlt es sich, das frank befundene Schwein dem betreffenden Fleischer zum Abentheilungspreise zu erlösen. (Hierbei erfuhr man, daß in Greiz das Schweinefleisch pro Pfund 70 $\frac{1}{2}$ kostet.)

Punkt 4: Lehrlings-, Gesellen- und Herbergswesen. Hierbei wurden vielfach sehr beherzigenswerthe Worte, namentlich von einem Herrn aus Greiz gesprochen. Das Streben nach Innungen im Sinne der Neuzeit muß allgemein werden. Durch die übergroße Freiheit auf gewerblichem Gebiete ist das Lehrlings- und Gesellenwesen tief herabgesunken. Die Innungen müssen da helfen eingreifen. Es muß wieder eine bestimmte Lehrlingszeit, das Aufbringen und die Gesellenprüfung wieder eingeführt werden. Der ausgereimte Lehrling muß in einem Buche seine Zeugnisse über gute Führung und innegehaltene Lehrzeit, erlangte Fertigkeit u. c. aufweisen können und nur durch Führung eines solchen Buches Anrecht auf Unterfütterung und Aufnahme in die Berufslaufbahn haben. Wenn nach dieser Seite von dem ganzen Verbands vorgangen wird, so wird bald das ganze Tagelohnsumme des Handwerks ausgereitet sein und das Gewerbe wieder zu Ehren kommen. Der Herr Vorsitzende trat dieser Ansicht nicht nur bei, sondern konstatirte gleichzeitig, daß der deutsche Fleischerverband gerade in dieser Hinsicht besondere Thätigkeit entwidelt und es hochmüthigenswerth sei, das alle Handwerkslogen dem Verbands ihre Beiträge erklären, mit vereinten Kräften würde man die jetzt herrschenden Uebelstände bald beseitigen. Er empfiehlt außerdem Einrichtung unentgeltlicher Arbeitsnachweise für die im Verbands ausgebildeten Gesellen.

Punkt 5: Mitteltung und Besprechung der Tagesordnung des Stuttgarter Fleischerkongresses. Diese besteht aus 4 aufgestellten Thematiken.

- 1) Ist es möglich, Spezialschulen (Fachschulen) für Fleischer zu stiften? Die Verammlung gab hierzu nach satzungsgemäßer Debatte ein verneinendes Verdict ab.
- 2) Die Schlachthäuser und die Stellung der Innungen zu denselben. Hierzu ist der Vortrag eines Architekten aus Hannover angemeldet: „Einrichtung von Schlachthäusern.“ Diesen Vortrag auf der Tagesordnung setzen zu wollen, erklärten sich die Anwesenden nicht geneigt, da man bereits eine förmliche Schlachthausliteratur besitze.
- 3) Die einheitlichen sanitären Bestimmungen beim Vorkommen von Viehkrankheiten. Wird als erwünscht bezeichnet, da in verschiedenen Ländern darüber verschiedene Bestimmungen existiren.
- 4) Gewährungsfrist-Regulirung beim Verkauf von Schlachthieren. Wundschmerz.

Punkt 6: Tagesordnung: Etwasige Anträge kamen dadurch, daß sich Niemand zum Worte meldete, zur sofortigen Erledigung.

Zum Schluß machte der Herr Vorsitzende noch Vorschläge in Bezug auf die durch den Tod eines Verbandsmitgliedes notwendig gewordene Neuwahl. Hierauf schloß der Versammlung und Beginn des gemeinschaftlichen Mittagessens.

Wir theilen nachfolgend das Festprogramm des 6. deutschen Schweinekongresses Sonntag den 5. Juni von Vormittags ab mit: Empfang der Delegirten auf dem Bahnhöfen durch das Empfangscomité, dessen Mitglieder an roth-weißen Schleifen kenntlich sein werden. Denselben geleiten die Gäste nach dem Bureau des Kongresses „Roh's Restaurant“ zum Empfang der Delegirten auf der Delegirtenunterkunft. Abends gemeinschaftliches Besammeln im Lokale des Bureaus.

Montag den 6. Juni Vormittags Empfang der Delegirten u. Nachmittags 4 Uhr Eröffnung des Kongresses im „Pfälzer Steigbraten“, Abends Begrüßung-Kommers daselbst.

Dienstag den 7. Juni Morgens 6 Uhr vom Kongresslokale aus Exkursion in das Saalthal zu Wasser und zu Lande, um 9 Uhr Fortsetzung der Sitzungen; Abends von 7 Uhr ab Festmahl, dann Ball im Kongresslokale.

Mittwoch den 8. Juni Fortsetzung der Sitzungen, nach Schluß derselben gemeinschaftliche Exkursionen nach der Ausstellung, Bad Wittenhof, der Rabenstein u. c.

Am Sonnabend früh ging der hier zugereiste Herbergsgeselle Greiner aus Saalbach nach dem Pulverweiden und fragte Jemand, wo er dort haben könne. Da die dortigen Wabe-Anstalten noch nicht eröffnet waren, so erbot sich der Arbeiter Böllke und der knecht Serbe, ihm eine geeignete Wabestelle zu zeigen. Zunächst wurde der junge unversahrene Mensch mit in eine Restauration genommen, wo er einige Wäbe und Schwags bezahlen mußte, und dann nach der sogenannten Schwagsloale geführt. Greiner schwamm an das andere Ufer, indeß seine beiden Führer die Kleider hüteten. Da einer Welle sprang ihm Böllke zu, er solle sich hüten, es läme ein Polizeibeamter, und ihm diesen Jurat zu bekräftigen, verständig Böllke schleunigst nach Elmritz zu. Da kein Beamter kam, schwamm Greiner zurück und zog sich an, bemerzte aber sofort, daß ihm aus seiner Hosentasche ein Portemonnaie mit 1,60 M. und eine neue silberne Cylinderröhre gestohlen waren. Dem noch anwesenden Serbe lagte er nichts, sondern versuchte diesen mit nach der Stadt zu nehmen, um ihn, wenn möglich, in die Hände der Polizei zu spielen. Derselbe war jedoch schlaf genig, nur bis in die Klausforth-Vorstadt mitzugehen und dann inbetracht zu verschwinden. Greiner begab sich nunmehr sofort zur Kriminal-Polizei und erstattete dieser Anzeige. Trotz der ganz oberflächlichen Befragung der Leute gelang es nach ganz kurzer Zeit, dieselben zu ermitteln und festzunehmen. Serbe, der sich hinter Steinplatten versteckt hatte, wurde hinter diesen hervorgeholt. Böllke hatte die Uhr bereits für 6 M. verkauft. Greiner erhielt durch die Kriminal-Polizei sein Uhr sowie sein ganzes Geld wieder, da die Uhr bei dem Hehler noch vorgefunden wurde.

Strafkammer. Sitzung vom 28. Mai.
Der Arbeiter Hermann Große aus Strenz-Mann-

dorf und der Arbeiter Peter Herold aus Gmblitz, des Diebstahls angeklagt, wurden zu resp. 14 und 10 Tagen Gefängnis verurtheilt.

Der Metalldreher Friedrich August David Klopfer in Giebichenstein war beschuldigt, im vorigen Jahre seinem Arbeitgeber, Gelbhäuser Ballhaus über 200 Pfund Kupfer im Werthe von mehr als 112 M. entwendet zu haben. In verschiedenen Zwischenräumen hatte er das Kupfer in Halle verkauft unter dem Vorgeben, von einem Handelsmann dazu beauftragt zu sein. Dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß wurde Klopfer zu drei Monaten Gefängnis und Ehrenverlust auf ein Jahr verurtheilt.

Wegen qualifizirter Urkundenfälschung war der wegen Diebstahls und Uebachlosigkeit vorbestrahte Zimngießer jetzt Knecht Richard Müller aus Gohlis angeklagt und wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu zwei Monaten Gefängnis verurtheilt.

Wetter-Bericht.

Datum		Barometer	Thermometer	Feuchtigkeit der Luft		Wind	
Tag	St.	P. Min.	R.	Therm.	Relat.	Wind.	
29. Mai	9 M.	835.5	+16.8	+4.8	3.27	40.1	— NO.
	10 M.	836.2	+11.6	+5.2	3.26	60.3	+6.6 —
30. Mai	8 M.	837.1	+9.0	+3.2	2.68	61.2	— NNO.

Wetter: 29. Mai 2 U. Nachm. heiter, 10 U. Nachm. klar, 30. Mai 8 U. Morg. heiter.

Wasserstand der Saale (am neuen Ueberhaupt der königl. Schiffschleuse bei Trotha) am 29. Mai Abends 2,60, am 30. Mai Morgens 2,62 Meter.

Aus dem Saalkreise.

— Ebnern. In dieser Gegend ist in den Monaten Mai und Juni die Zeit der Ringreiten, in den Monaten Juni und Juli die Zeit der Schützenfeste. Die letzteren werden in vielen Dörfern abgehalten, die letzteren in Alsteden a/S. (Dorf und Stadt), Gönern, Gerbshatz, Gröbzig, Uebjahn, Rothenburg a/S., Wettin a/S. Die Ringreiten sind nicht mehr so beliebt wie früher. Es betheiligen sich auf dem Lande die Schützen gar nicht mehr daran oder sehr wenig. Die Schützenfeste sind, wie sich dies in den letzten Jahren zeigte, nur da viel besucht, wo solche zugleich Volksfeste sind und nicht in abgeschlossenen Räumen abgehalten werden. Den Anfang macht in diesem Jahre der hiesige Schützenverein, derselbe wird etwa Mitte Juni sein diesjähriges Schützenfest und Königschießen feiern.

— Heute ist über zwei Diebstähle zu berichten, welche am hellen Tage hieselbst vor unseren Augen von einer Frau ausgeführt sind. Bei dem Lehrer Herrn S. hatte er sich von der Schlafstube Wäsche und Bettwäsche gestohlen, und zwar am Nachmittag in der Zeit von 1—3 Uhr. An demselben Nachmittag trat aus dem Hause des Brauereibesizers Herrn Fries ein Weib mit einem verbedeten Tragkorb. Frau Fries sah das Weib dahin gehen, schloß Verdad und rief der Fremden nach, welche ihr antwortete: „Ich habe meinen Mann in der Restauration gesucht, aber nicht gefunden.“ Bald darauf vernahm die Frau F. eine Partie große Leberwürste, Nottwürste und Sülzen, die im Kellerzange hingen, welcher im Hause neben der Schlafstube mündet. Weib und Würste waren nach folgend angestellten Recherchen spurlos verschwunden.

Bemerktes.

— Anekdote aus dem Leben Friedrich Wilhelm's I. V. Der „Bär“ theilt noch folgende Anekdote mit: Der König hatte einmal ein Theater besucht, wo gerade ein so langweiliges Stück gegeben wurde, daß der König es vorzog, sich schon nach dem zweiten Akte zu entfernen. Aus seiner Loge mit seinem Adjutanten tretend, fand er in dem Vorgehender der Loge keinen andern fest eingeschlossen. Der König wendete sich an seinen Adjutanten mit den Worten: „Der Kerl muß jedenfalls während des Stüdes geschorcht haben.“

— Wie der Spardönig zu regieren begann, ist allbekannt. Er durchstreich den Hofstaat, den er sich von Oberamtschall u. Pringen überbringen ließ, und lasirte damit, wenige Augenblicke nach dem Tode seines Vaters, sämtliche Hofstatten. Er hob die Hofleute und ließe nur die Soldaten, und das schon als Knabe. Bekannt ist ja, daß er seinen goldgeschmückten Schlafrock ins Kammerfenster warf und daß er, ebenfalls als Knabe, sein Gesicht mit Butter bestrich und sich in den Sonnenhitze legte, um ein braunes martialisches Soldaten Gesicht recht frühzeitig zu bekommen. Als der Oberamtschall von Pringen voller Angst mit seinem durchstreichenden Etat wieder aus dem Kabinett des Königs herauskam, rief ihm, wie der „Bär“ in seiner jüngsten Nummer erzählt, der durch seine Thaten berühmte General v. Tetlan den Etat aus der Hand und rief: „Meine Herren, unter guter Herr ist tot, und der neue König schüt Euch alle zum Teufel!“

— Der Oberjägermeister Graf Alseburg-Meisdorf besitzt bekanntlich eine alte Dürz im Park, Hallenstein genannt, die hoch auf einem Felsen in wilder Umgebung liegt. Ein Zimmer darin heißt noch das Königszimmer, weil der König es benutzte, wenn er dort auf der Jagd war. Einmal, als dies auch der Fall war, brackte ein junger Mann, der sehr geschickt im Ufenbeinschießen war, den in Ufenstein geschitzten sehr ähnlichen Kopf unverses jetzigen Kaisers nach Hallenstein und bot ihn den Herren vom Hofe des Königs zum Kauf an. Einer kaufte ihn auch und sagte: „Da möchte ihn wohl Sr. Majestät überreichen, aber ich weiß nicht, ob ich's wagen soll.“ Er sagte Graf Alseburg, „lassen Sie ihn mir ab, ich werde einen Stock aus meinem Eichenwäbe schneiden, den Kopf als Kopf darauf befestigen lassen und ihn so Sr. Majestät überreichen.“ Das geschah. Der König nahm den Stock mit stüchlichem Vergnügen, benutzte ihn folglich und sagte, indem er sich darauf stützte: „Was das für eine Freude ist, daß ich mich so auf meinen Bruder stützen kann!“

— (Auch eine Sprache.) Eine hübsche Anekdote von Anton Rubinstein weiß ein Berliner Blatt zu erzählen,

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 12 des nachstehend zum Abdruck gebrachten, inzwischen in Kraft getretenen Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 wird hierdurch das **Halle'sche Tageblatt** als dasjenige Blatt bezeichnet, in welchem die Versteigerung der bei diesem Pfandleihern und Rückkaufshändlern verfallenen Pfänder bekannt zu machen ist.

Gleichzeitig wird das betheiligte Publikum noch besonders auf die Bestimmungen dieses Gesetzes, namentlich auf den im § 2 normirten zulässigen Zinssatz, sowie darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf verfallener Pfänder nur noch im Wege öffentlicher, vorher bekannt zu machender Versteigerung gestattet ist und daß der über die Pfandschuld und die Kosten des Pfandverkaufs übergehende Theil des Pfand-Erlöses dem Verpfänder und nicht dem Pfandleiher zusteht.

Auf der anderen Seite werden die Pfandleiher und die diesen nach Art. IV des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 gleichstehenden Rückkaufshändler zur pünktlichen Beachtung der Bestimmungen des gedachten Gesetzes ermahnt, da die Exekutivbeamten zur strengsten Kontrolle des fraglichen Geschäftsbetriebes angewiesen sind und die Nichtbeachtung der Vorschriften nicht nur Bestrafung aus § 360 ad 12 des Straf-Gesetz-Buchs, sondern auch event. die Entziehung der erteilten Erlaubnis nach sich ziehen wird.

Halle a/S., den 28. Mai 1881.

Die Polizei-Verwaltung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnet, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1.

Der Pfandleiher (§§ 34, 38 der Generverordnung vom 21. Juni 1869 — Bundes-Gesetzbl. S. 245 — in der durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 — Reichs-Gesetzbl. S. 267 — bestimmten Fassung) darf sich an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder zahlen lassen als:

- a) zwei Pfennig für jeden Monat und jede Mark von Darlehensbeträgen bis zu Dreißig Mark,
- b) einen Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von Dreißig Mark übersteigende Mark.

Der Pfandleiher kann zugleich ausbedingen, daß an Zinsen mindestens der Betrag für zwei Monate gezahlt werden müsse.

§ 2.

Bei der Berechnung der Zinsen kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

- 1) der Tag der Hingabe des Darlehens wird nicht mitgerechnet;
- 2) die Monate werden von dem auf den Darlehensstag (zu 1) folgenden Tage bis zu dem ziffermäßig dem Darlehensstage entsprechenden Tage des letzten Darlehensmonats, bei dem Festen dieses Tages bis zum letzten Tage des letzten Monats berechnet;
- 3) jeder auch nur angefangene Monat wird als ein voller Monat berechnet;
- 4) läuft der Gesamtbetrag der Zinsen in einen Bruchpfennig aus, so wird dieser auf einen vollen Pfennig abgerundet.

§ 3.

Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehen oder für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes, sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten.

Was von dem Schuldner oder für ihn über das erlaubte Maß geleistet ist, muß von dem Pfandleiher zurückgenommen und vom Tage des Empfanges ab verzinst werden.

Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

§ 4.

Die Fälligkeit des von einem Pfandleiher gegebenen Darlehens tritt nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dessen Hingabe ein. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 5.

Der Pfandleiher erwirbt ein Pfandrecht an den ihm übergebenen Gegenständen erst dadurch, daß er das Geschäft in ein über alle solche Geschäfte nach der Zeitfolge derselben zu führendes Pfandbuch einträgt.

Die Eintragung muß enthalten:

- 1) eine laufende Nummer,
- 2) Ort und Tag des Geschäfts,
- 3) Vor- und Zunamen des Verpfänders,
- 4) den Betrag des Darlehens,
- 5) den Betrag der monatlichen Zinsen,
- 6) die Bezeichnung des Pfandes,
- 7) die Zeit der Fälligkeit des Darlehens.

§ 6.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder einen Pfandschein zu geben, welcher eine wörtliche Abschrift der auf das Geschäft bezüglichen Eintragung im Pfandbuch enthält und mit der Namensunterschrift des Pfandleihers versehen ist.

Weicht der Inhalt des Pfandscheins von dem Inhalte des Pfandbuchs ab, so gilt die dem Pfandleiher nachstehendere Feststellung.

§ 7.

Der Verpfänder ist berechtigt, das Pfand jederzeit bis zum Abschlusse des Verkaufes einzulösen.

Die Zinsen sind nur bis zur Einlösung zu berechnen.

§ 8.

Bis zum Ablaufe von drei Wochen nach der Fälligkeit des Darlehens erfolgt die Einlösung des Pfandes nur gegen Rückgabe des Pfandscheins.

Sind seit der Fälligkeit des Darlehens drei Wochen verflossen, so kann der Verpfänder das bis dahin nicht eingelöste Pfand auch ohne Vorlegung des Pfandscheins einlösen.

§ 9.

Der Pfandleiher ist berechtigt, das Pfand zum Zwecke der Befriedigung wegen seiner Forderung an Kapital und Zinsen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens zu verkaufen.

Die Erlangung eines vollstreckbaren Schutdtitels oder die gerichtliche Ermächtigung zum Verkauf ist nicht erforderlich.

§ 10.

Der Verkauf ist in öffentlicher Versteigerung durch einen Gerichtsvollzieher oder eine zu solchen Versteigerungen nach § 36 der Generverordnung ange stellte Person auszuführen. Gold- und Silbergegenstände dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe, Werthpapiere, welche einen bestimmten Werth haben, nicht unter dem Tageskurse zuge schlagen werden. Wird ein hiernach zulässiges Gebot nicht abgegeben, so können die Pfänder durch den Versteigerer aus freier Hand zu einem dem zulässigen Gebote entsprechenden Preise verkauft werden.

Der Pfandleiher kann selbst bieten und kaufen.

§ 11.

Die Versteigerung muß in der Gemeinde, in welcher das Pfandleihgewerbe zur Zeit des Geschäftsabschlusses betrieben worden ist, erfolgen. Sie darf nicht früher als vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens ausgesetzt werden.

§ 12.

Ort und Zeit der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen in einem von der Ortspolizeibehörde für solche Bekanntmachungen zu bestimmenden Blatte bekannt zu machen.

An der Bekanntmachung ist zugleich der Name des Pfandleihers und die laufende Nummer des Pfandbuchs anzugeben.

Die Bekanntmachung muß wenigstens zwei Wochen und höchstens vier Wochen vor dem Tage der Versteigerung und darf frühestens am Tage nach der eingetretenen Fälligkeit des Darlehens erfolgen.

§ 13.

Sind mehrere Gegenstände durch dasselbe Geschäft zum Pfande bestellt, so ist der Verpfänder berechtigt, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben zum Verkaufe auszustellen sind.

Der Verkauf ist einzustellen, sobald ein Betrag erlöset ist, welcher hinreicht, die Forderung des Pfandleihers an Kapital, Zinsen und Kosten zu decken.

§ 14.

Das Pfand haftet auch für die Kosten des Verkaufs.

Von den gemeinschaftlichen Kosten mehrerer Verkäufe sind diejenigen der Bekanntmachung nach der Zahl der Pfandnummern, die der Versteigerung nach Verhältnis des Erlöses zu vertheilen.

§ 15.

Der Pfandleiher hat unverzüglich nach erfolgtem Verkaufe des Pfandes den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschuld und der Kosten des Pfandverkaufs etwa verbleibenden Ueberschuß des Erlöses an den Verpfänder zu zahlen oder für denselben nach Ablauf einer vierzehntägigen Frist die nicht abgehobenen Beträge bei der Ortssparrentkassa, unter Verweisung eines betreffenden Auszuges aus dem Pfandbuche, zu hinterlegen. Diejenigen Geldbeträge, welche nicht binnen Jahresfrist von dem Berechtigten in Anspruch genommen sind, gehen in das Eigentum der Ortssparrentkassa über. Auf die gemäß § 13 Absatz 2 freigeordneten Pfänder finden vorstehende Bestimmungen gleiche Anwendung.

Auf die Hinterlegung ist in der Bekanntmachung der Versteigerung hinzuweisen. Ist dies unterblieben, so hat der Pfandleiher die erfolgte Hinterlegung in dem nach § 12 bestimmten Blatte auf seine Kosten bekannt zu machen.

§ 16.

Sind bei dem Verkaufe des Pfandes die Vorschriften der §§ 9, 10, 11, 12 nicht befolgt worden, so hat der Pfandleiher die Kosten des Verkaufs selbst zu tragen und dem Verpfänder den durch den Verkauf verursachten Schaden zu ersetzen, insbesondere denjenigen Betrag mit Zinsen zu fünf dem Hundert vom Verkaufstage ab zu zahlen, um welchen der Verkaufserlös des Pfandes hinter dessen Werth zurückgeblieben ist. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

Der Anspruch des Verpfänders verjährt in fünf Jahren. Der Kauf der Verjährung beginnt vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens, oder, wenn der Verkauf des Pfandes später stattgefunden hat, mit dem Tage des Verkaufs.

§ 17.

Der Inhaber des Pfandscheins ist dritten Personen, insbesondere dem Pfandleiher gegenüber, zur Ausübung der Rechte des Verpfänders berechtigt, ohne die Uebertragung dieser Rechte nachweisen zu müssen.

§ 18.

Auf Pfandgeschäfte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen desselben nicht Anwendung.

§ 19.

Die Bestimmungen über den Betrieb des Pfandleihgewerbes seitens staatlicher Anstalten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 20.

Die Errichtung von Pfandleihanstalten seitens der Gemeinden oder weiteren kommunalen Verbände bedarf der Genehmigung. Die Reglements dieser Anstalten bedürfen der Bestätigung.

Ueber die Genehmigung beziehungsweise Bestätigung beschließt der Regierungspräsident, in Berlin, und so weit es sich um Pfandleihanstalten der Provinzialverbände handelt, der Provinzialpräsident. Im Geltungsbereiche des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Sammli. S. 291) darf die Genehmigung des Regierungs- beziehungsweise Oberpräsidenten nur mit Zustimmung des Bezirks- beziehungsweise Provinzialrats verweigert werden.

Die bestellten Gemeinden beziehungsweise weiteren kommunalen Verbände haften für alle Verbindlichkeiten der von ihnen errichteten Anstalten. Die bei der Verwaltung der letzteren sich ergebenden Ueberschüsse sind zu Zwecken der Armenpflege zu verwenden.

§ 21.

Die §§ 1 bis 18 des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch für die von Gemeinden oder von weiteren kommunalen Verbänden zu errichtenden Anstalten.

Dieselben sind berechtigt, die Versteigerung der Pfänder durch einen ihrer vereidigten Beamten bewirken zu lassen.

§ 22.

Auf die bereits bestehenden Pfandleihanstalten der Gemeinden oder der weiteren kommunalen Verbände finden die Vorschriften der §§ 1 bis 18 und des § 21 Absatz 2 vorläufig keine Anwendung.

Der Minister des Innern wird jedoch ermächtigt, die Anwendung der §§ 1 bis 18 und des § 21 Absatz 2 auf die beständigen Anstalten anzuwenden und zugleich die bestehenden Ordnungen, Reglements und Statuten derselben zu ändern.

§ 23.

Alle bisherigen, den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Pfand- und Verblegungsgesetz vom 13. März 1787, die Deklaration desselben vom 4. April 1803, die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Juni 1826 und die hannoversche Ministerialbekanntmachung vom 15. Oktober 1847, sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 17. März 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Stolberg. v. Kamel. Mahbad. Ritter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Doetticher.

Bekanntmachung.

den Remonte-Anlauf pro 1881 betreffend.

Regierungsbezirk Merseburg.

Zum Anlauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bezirk des Regierungsbezirks Merseburg für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 9. Juni Freitag.
= 10. = Lorenz.
= 11. = Delitzsch.
= 13. = Merseburg.
= 14. = Raina.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen. — Krippepferde sind vom Anlauf ausgeschlossen — auch bleibt es wünschenswert, daß die Schwänze der Pferde nicht verkratzt werden.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem glatten Gebiß (keine Knebeltrense), eine starke neue Koppelhalter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 2 Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Da es von Interesse ist, die Abmachung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, so ist es erwünscht, daß die Descheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 3. März 1881.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(93.) von Rauch. Gr. von Kindowitz.

Ausschreibung.

Die Ausführung der **Klempner-Arbeiten** zum Neubau der Hochreservoir-Anlage (Ecke der Magdeburger- und Schimmelstraße), veranschlagt zu 3700 *M.*, soll im Wege der Ausschreibung vergeben werden.

Angebote sind bis zum **4. Juni Vormittags 10 Uhr** auf dem Wasserwerksbureau einzureichen, wofür die Bedingungen und der Anschlag offen liegen.

Halle, den 28. Mai 1881.

Die Wasserwerks-Verwaltung.

Für den redactionellen Theil verantwortlich C. Rosardt in Halle. — Expedition im Wasserhaus — Buchdruckerei des Wasserhauses.